



Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-427/21-26</b>	
Datum	14.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.06.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2023	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	20.07.2023	beschließend

**Betreff:**

**Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtwerke Rüsselsheim**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlusstext:**

**Beschlussvorschlag**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaften für einen Kredit über 5,808 Mio. € , der von den Stadtwerken GmbH zur Finanzierung von Investitionen in die Daseinsvorsorge aufgenommen wird.

Die Investitionen werden in folgenden Bereichen durchgeführt:

- a) Energieversorgung Rüsselsheim GmbH in Höhe von 3,295 Mio. €  
(Gasversorgung 1,649 Mio. € sowie Stromversorgung 1,646 Mio.€),
  - b) Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH von 1,816 Mio. €
  - c) Energieservice Rhein-Main GmbH von 0,344 Mio. €.
  - d) Straßenbeleuchtung von 0,353 Mio. €
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die Ausfallbürgschaft eine marktübliche Provision in Höhe der nach dem 01.01. eines jeden Jahres verbürgten Summe an die Stadt Rüsselsheim am Main zu zahlen ist. Bei Ende der Bürgschaft wird für jeden vollen Monat jeweils 1/12 des jährlichen Entgelts berechnet.

**Begründung:**

**A. Ziel**

Durch die Übernahme der Ausfallbürgschaften durch die Stadt Rüsselsheim am Main können die Stadtwerke Kredite zu günstigen Kommunalkreditkonditionen abschließen.  
Die Bürgschaftsprovision fließt der Stadt zu.

**B. Ausgangslage und Beschlusshistorie**

Mit Beschluss vom 29.08.2002 (DS-Nr. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung im Grundsatz zugestimmt, Ausfallbürgschaften für zukünftig aufzunehmende Kredite der Stadtwerke in Höhe von max. 80 % der Kreditsumme zu übernehmen, sofern eine entsprechende Bürgschaftsprämie erhoben wird.

Mit Schreiben vom 03.03.2023 haben die Stadtwerke die Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 5,808 Mio. € zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge (Gas, Strom, Wasser und Energieservice) für das Jahr 2023 beantragt.

80% der Kreditsumme werden verbürgt. Die Höhe der Ausfallbürgschaft beträgt 4,646.400 €.

Den Stadtwerken wurde in den letzten Jahren mehrfach städtische Ausfallbürgschaften für kreditfinanzierte Infrastrukturmaßnahmen, die in den jeweiligen Wirtschaftsplänen etatisiert waren, bewilligt, letztmalig am 10.02.2022 mit der DS-Nr. 150/21-26 über einen Kreditbetrag von 5,9 Mio. €.

### **C. Gesetzliche Grundlagen**

Gemäß §104 HGO (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) darf eine Kommune Ausfallbürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

### **D. Alternativen**

Verzicht auf die Übernahme der Ausfallbürgschaft.

Es ist dann aber zu erwarten, dass die Stadtwerke schlechtere Zinskonditionen erhalten und gleichzeitig die Bürgschaftsprovision von den Stadtwerken entfällt.

### **E. Weiteres Vorgehen**

Nach den europarechtlichen Vorschriften müssen staatliche Beihilfen (z.B. Ausfallbürgschaften für kommunale Unternehmen), die den Wettbewerb verfälschen könnten, zuerst von der EU-Kommission in Brüssel in einem langwierigen Verfahren mit ungewissem Ausgang geprüft werden. Bis zur Entscheidung darf mit den entsprechenden Maßnahmen nicht begonnen werden.

Damit ein solches Verfahren entbehrlich wird, werden von der Stadt wie in der Vergangenheit praktiziert, lediglich 80 % der Kreditsumme verbürgt. Gleichzeitig wird eine jährliche marktgerechte Bürgschaftsprovision aus der Differenz zwischen einem Zinssatz mit und ohne Verbürgung erhoben.

Die Ausfallbürgschaft muss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Vor dem Hintergrund der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 27.04.2023 über den Haushalt 2023 hat die Aufsichtsbehörde Anfang Mai eine Genehmigung der Ausfallbürgschaft in Aussicht gestellt. Nach Vorliegen der genehmigten Ausfallbürgschaft kann die Kreditsumme den Stadtwerken ausgezahlt werden.

#### **F. Kosten/Folgekosten**

Die Stadtwerke haben zwar die gleichen Kosten wie bei einem unverbürgten Kredit, die Provision selbst fließt jedoch ausschließlich der Stadt zu. Bei einer Bürgschaftssumme in Höhe von rund 4,6 Mio. € wären dies im ersten Jahr bei einem angenommenen Provisionsatz von 0,5% 23.000 € an zusätzlichen Erträgen.

Der Sinn einer Ausfallbürgschaft im Gegensatz zu einer vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen selbstschuldnerischen Bürgschaft liegt darin, dass sich zwar die Stadt Rüsselsheim am Main im Fall einer Insolvenz gegenüber den Kreditinstituten verpflichtet, für die Zins- und Tilgungszahlungen der Stadtwerke einzustehen, aber erst dann, wenn ein Gläubigerzugriff auf das Vermögen der Stadtwerke keinen Erfolg hat.

#### **G. Auswirkungen auf das Klima**

Keine.

Rüsselsheim am Main, den 20.06.2023

Udo Bausch  
Oberbürgermeister